Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis

am Dienstag, 14.12.2023 Tagungsort: Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis

Anwesende

Gemeinderatsmitglieder:

1. GR Bgm. Ing. Walter Schiller (ÖVP) als Vorsitzender
2. GR DI Klaus Hofwimmer (ÖVP)
3. GR Bernhard Neubauer (ÖVP)
4. GR Peter Sacher (ÖVP)
5. GR Cornelia Schlader (ÖVP)
6. GRE DI Dr.mont. Christian Dipolt (ÖVP)
7. GR Markus Schachermayr (ÖVP)
8. GR Mag. Manfred Stadlinger (BLE)
9. GR Alexander Kreuzberger (BLE)
10. GR Emanuel Strobl (BLE)
11. GR Mag. Dr. Lukas Wallner (BLE)
12. GR Mag. Elisabeth Marschalek (SPÖ)
13. GRE Ute Mittendorfer (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

GRE DI Dr.mont. Christian Dipolt (ÖVP) für GR Ronald Kirchmeier (ÖVP)
GRE Ute Mittendorfer (SPÖ) für GR Georg Reder (SPÖ)

Leiter des Gemeindeamtes: Markus Tempelmayr

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990): -x-
Es fehlen:
entschuldigt: GR Ronald Kirchmeier (ÖVP), GR Georg Reder (SPÖ)
unentschuldigt: -x-
Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist*;

   die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TAGESORDNUNG:

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Prüfbericht Prüfungsausschusssitzung vom 11.12.2023 – Kenntnisnahme
3. EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden – Beratung und Beschluss
4. Kassenkredit für das Finanzjahr 2024
5. Festsetzung Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2024
6. Sitzungsplan für Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 – Kenntnisnahme
7. Allfälliges

1. Berichte des Bürgermeisters

Straßenbeleuchtung:

Bürgermeister berichtet über Unmut in der Bevölkerung, da die Erneuung der Straßenbeleuchtung schleppend voran geht. Er hat daher am 11. Dezember ein Gespräch mit dem zuständigen Techniker der ausführenden Firma geführt. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass aufgrund Probleme (Schneedruck) bei anderen Baustellen die Arbeiten in Eggendorf unterbrochen werden mussten. Ab 18. Dezember sollen die Arbeiten mit zwei Trupps anstelle von einem Trupp fortgesetzt werden.

Information zum Voranschlag 2024:

Der Voranschlag für das kommende Jahr ist noch nicht fertig. Laut dem derzeitigen Stand ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Voranschlag 2024 mit einem Minus von ca. 220.000 € budgetiert.

Schulsanierung:

Hier war immer noch die Rückmeldung von der Bildungsdirektion ausständig. Es wurde daher seitens der Gemeinde wieder urgiert und man hat nun endlich eine Rückmeldung erhalten, wie die weitere Vorgehensweise ist. Die Gemeinde muss nun zahlreiche Unterlagen und Informationen der Bildungsdirektion übermitteln. Sobald alle Unterlagen übermittelt worden sind, gib es ein bautechnisches Beratungsgespräch.

Total- oder Generalübernehmerfindung – Neubau Amtsgebäude:

Die Unterlagen für die erste Phase der Total- oder Generalübernehmerfindung wurden diese Woche ausgesendet. Laut derzeitigem Zeitplan wird der Architektenwettbewerb im März beginnen und es wird dann ca. 8 - 9 Wochen dauern, bis die Entwürfe abgegeben werden.

Kosten Schwimmunterricht:

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 14. November mittgeteilt, ist die Information seitens des zuständigen Ministeriums noch ausständig, welche Kosten die Schulerhalter beim lehrplanmäßig vorgesehenen Schwimmunterricht tragen müssen.

Klagen gegen die Gemeinde:

Am 14. Dezember hat die Gemeinde Eggendorf eine Klage erhalten. Die Gemeinde wird aufgrund eines Wassereintrittes bei einer Liegenschaft in Eggendorf geklagt. Die Klagsforderung beträgt ca. 44.000 € und zusätzlich ca. 5.000 € Kosten für Unterlassungsklage.

2. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 11.12.2023 – Kenntnisnahme

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mag. Elisabeth Marschalek bringt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses 11.12.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

1. Finanzierung Kinderspielplatz

Die Gesamtausgaben betrugen 59.549,61 €. Das Projekt ist fast zur Gänze ausfinanziert.
Förderungen Bund: 11.900 €
Förderungen Land: 18.442 € & 4.472 €
Eigenanteil der Gemeinde: 24.735,61 € → Davon werden 8.000€ im Jahr 2023 noch ausfinanziert und buchhalterisch dargestellt.
Rechnungen wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

2. Vertrag zwischen der Gemeinde Eggendorf und der OÖ Bauland Entwicklung GmbH

Die Vereinbarung wurde eingehend geprüft und folgende Feststellungen werden festgehalten:

- Die Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon, soll im Einvernehmen mit der Gemeinde betrieben werden.
- Die Verwertung soll vordringlich dem Wohnbau dienen; die Verwertung der Grundflächen mit einer anderen Widmung als Bauland Grünland ist demnach auch möglich.
- Die Verwertung soll zu mindestens einem näherbezeichneten Mindestpreis erfolgen.
- Sofern der Mindestpreis nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag von 50% der Gemeinde auszugleichen. Ein allfälliger Mehrerlös kommt der Gemeinde zu 50% zu.
- Der Mindestpreis entspricht sämtlich anfallender Kosten.
- Mit der Vereinbarung soll das Kostenrisiko für die Gemeinde möglichst gering gehalten werden.
- Die Kosten werden jährlich vorgeschrieben, die Bezahlung erfolgt bei Abschluss des Projektes.
-

3. Leistungen der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde

Die Gemeinde hat bei der ARAG eine Rechtsschutzversicherung mit der Polizze Nr. 750413963. Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall beträgt 44.000€. Folgende Bereiche sind im Versicherungsumfang enthalten: Schadenersatz-Rechtsschutz und Straf-Rechtsschutz. Versichert sind die Gemeinde, Bürgermeister, alle Mandatare und Bedienstete während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung.

4. Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anwalt der Gemeinde

Es wurde Rücksprache mit dem Anwalt gehalten und dieser hat mitgeteilt, dass es keine Vereinbarung gibt. Es wird jeder Fall einzeln abgerechnet. In Anlehnung an die Empfehlung des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 24.10.2023 wird es zukünftig eine detaillierte Kostenaufstellung geben.

5. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

In der Diskussion in der Gemeinderatssitzung wurden folgende Punkte im Prüfbericht angemerkt und diese sollen im Prüfbericht berichtigt werden:

- *Die Verwertung soll vordringlich dem Wohnbau dienen; die Verwertung der Grundflächen mit einer anderen Widmung als Bauland* ***zum Beispiel*** *Grünland ist jedoch auch möglich.*
- *Sofern der Mindestpreis nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag von 50%* ***von*** *der Gemeinde auszugleichen. Ein allfälliger Mehrerlös kommt der Gemeinde zu 50% zu.*

Der Prüfbericht soll mit den oben angemerkten Punkten in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet werden.
GR Stadlinger wollte wissen, ob es eine Aufstellung mit den jährlichen Kosten gibt. Sollte es eine solche Aufstellung nicht geben, soll man diese einfordern.

Der Vorsitzende Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vom 11.12.2023 mit den oben angeführten Änderungen zur Kenntnis nehmen.
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

3. EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden – Beratung und Beschluss

AMTSVORTRAG:

Mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III)1 kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu.

Wessen Gebäude sind von der Renovierungsverpflichtung betroffen?
Die Renovierungsverpflichtung betrifft Gebäude des Bundes, der Länder und insbes. jene von Städten und Gemeinden.
Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes2 entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m2 beträgt.

Gibt es eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung?
Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 % -Sanierungsquote entsprechen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren
Der alternative Ansatz entbindet nicht von der Erfüllung der jährlichen 3%-Sanierungsquote bis 2040, jedoch wird damit die Möglichkeit eröffnet, bis 2030 der Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 EED III durch kostengünstigere Maßnahmen (z.B.: durch Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen.
Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen.

Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.
Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3 % ab Oktober 2025 verpflichtend. Damit wäre die Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.

Wofür haben sich der Bund und die Länder entschieden?
Der Bund und mehrheitlich die Länder haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.
Hinweis: Gemeinden, die die 3 % Sanierungsrate ab Oktober 2025 nicht erreichen, sollten den alternativen Ansatz nutzen. Die Entscheidung über die Wahl des alternativen Ansatzes ist von jeder Gebietskörperschaft selbst zu treffen.

Vorgangsweise bei der Wahl des alternativen Ansatzes:
Die Nutzung des alternativen Ansatzes erfordert es, dass für die jeweilige Gebietskörperschaft ein jeweilig geschätztes kumulatives 2030-Energieeinsparziel für den Zeitraum Oktober 2025 – 2030 bekannt geben wird. Die Methode der Schätzung kann frei gewählt werden. Ein gemeldeter Wert kann bis Oktober 2025 angepasst werden.

Informationsschreiben vom OÖ Gemeindebund vom 20. Novemebr 2023:
Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) die Gemeinden zum Thema der erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.
Dazu sind bei uns einige Rückfragen eingegangen. Eingangs sei klargestellt, dass es sich bei der im Rundschreiben unter Pkt. 4 erwähnten Information des österreichischen Gemeindebundes um ein Missverständnis handelt. Eine solches Informationsschreiben hat es nicht gegeben.
Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz" wie in Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.
Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die Oberösterreichischen Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen und ruft deshalb NUR die Gemeinden auf bis zum 15.12. 2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich FÜR die jährliche Renovierungsquote von 3% (ALSO NICHT DIE OBEN DARGESTELLTE EMPFEHLUNG DES „ALTERNATIVEN ANSATZES") entscheiden (Siehe Rundschreiben Pkt. 8).
Zusätzlich ist es aber für ALLE Gemeinden notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird. Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich das Thema im Gemeinderat ehestmöglich einer Entscheidung zuzuführen.

Mit den besten Grüßen
OÖ Gemeindebund

GR Stadlinger wollte wissen, ob die weitere Vorgehensweise beim „alternativen Ansatz" im Bau- oder Umweltausschuss behandelt wird.
Bgm. Schiller sagt, dass die Umsetzung im Zuge des Neubaus des Amtsgebäudes berücksichtigt wird und im Bauausschuss thematisiert wird.

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den „alternativen Ansatz" festlegen und das Thema wird im Bauausschuss behandelt."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

4. Kassenkredit für das Finanzjahr 2024

GR Stadlinger erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen.

AMTSVORTRAG:
Auszug aus der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Fassung vom 11.12.2023):

§ 83
Kassenkredite

(1)Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und

2.für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Für Kassenkredite gelten die Bestimmungen des § 84 nicht.

(2)Kassenkredite dürfen auch zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) herangezogen werden, wenn

1. der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt,

2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und

3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

(Anm: LGBl.Nr. 96/2020)

(3)Zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden kann die Landesregierung für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten gemäß Abs. 1 zweiter Satz bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Beabsichtigt die Gemeinde, von einer so im Wege der Landesregierung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, hat der Gemeinderat die konkrete Höhe des erforderlichen Kassenkreditrahmens zuvor mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen. (Anm: LGBl.Nr. 68/2020)

Folgende Banken wurden zur Angebotslegung angefragt:

- Sparkasse Neuhofen
- Raiffeisenbank Weißkirchen an der Traun
- Raiffeisenbank Wels Süd, Region Thalheim

Folgendes Schreiben erging an die drei Banken:

Betreff: Kassenkredit – Anbotlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis beabsichtigt die Aufnahme eines Kassenkredites bzw. Kontokorrentkredites als Zwischenfinanzierung für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Darlehenshöhe bzw. Rahmen:	€ 300.000
Darlehensaufnahme:	ab 01.01.2024
Laufzeit:	bis 31.12.2024
Rückzahlungsmodus:	einmalig
Verwendung:	Zwischenfinanzierung

Zinssatzbildung	A) 3 Monats EURIBOR
	B) Fixzinssatz

Nebenkosten:
Es sind sämtliche Kosten (Gebühren, Provisionen, Spesen – auch für die Kontoführung, etc.) anzugeben. Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass Kosten, die im Angebot nicht angeführt sind, vom Darlehensnehmer nicht anerkannt werden.

Zuschlagsfrist:
Der Anbieter ist bis zum 31.12.2023 an sein Angebot gebunden.

Wir ersuchen Sie, Ihr Angebot bis Montag, 11. Dezember 2023 zu legen.

Die Raiffeisenbank Wels Süd, die Raiffeisenbank Weißkirchen an der Traun und die Sparkasse Neuhofen haben ihr Angebot fristgerecht eingebracht. Die Angebote wurden den Fraktionen als Beilage übermittelt.

GR Wallner wollte wissen, bei welcher Bank die Gemeinde in der Vergangenheit den Kassenkredit abgeschlossen hat.
Bgm. Schiller sagt, bis auf einmal war man hier immer bei der Sparkasse.
GR Strobl meint, dass man es sich offenhalten solle, ob man diesen Kassenkredit mit Fixzinssatz oder 3-Monats EURIBOR abschließt.

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den Zuschlag für den Kassenkredit in Höhe von € 300.000,00 mit Fixzinssatz der Sparkasse Neuhofen erteilen. Die Aufnahme des Kassenkredites soll erst im Bedarfsfall während des Finanzjahres 2024 erfolgen."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig mit 12-JA Stimmen (GR Stadlinger befangen)

5. Festsetzung Hebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2024

A M T S V O R T R A G:

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A** (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und die **Grundsteuer B** (Grundstücke) bleibt mit **500 v.H.d. Steuermessbetrages** unverändert.

Die **Hundeabgabe** bleibt mit **€ 40,00** unverändert.

Die **Hundeabgabe je Wachhund** und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, bleibt mit **€ 20,00** unverändert.

Die **Leichenhallengebühr** wird von **€ 65,00 auf 70,00 €** Pauschale je Sterbefall unverändert. (Indexanpassung laut Leichenhallenhallengebührenordnung)

Abfallgebühren: Die Gebühren im Bereich Abfallwirtschaft sollen gegenüber dem Jahr 2023 unverändert bleiben. Der Abfallwirtschaftsbetrag, welchen die Gemeinde dem Bezirksabfallverband entrichten muss, bleibt ebenfalls unverändert bei **12,83 €** exkl. 10% Ust. pro Einwohner pro Jahr. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12. Dezember folgenden Beschluss hinsichtlich der Abfallgebühren gefällt: *Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Gebühren im Bereich Abfallwirtschaft unverändert gegenüber dem Jahr 2023 zu belassen.*

Wasser- und Kanalgebühren:

In der Gemeindevorstandssitzung am 12. Dezember wurde hinsichtlich der Gebühren für die Wasser- und Kanalgebühren vorberaten. Der Gemeindevorstand hat in dieser Sitzung folgenden Beschluss hinsichtlich der Wasser- und Kanalgebühren gefällt: *Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Gebühren im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung um den Verbraucherpreisindex von 5,4% gegenüber dem Jahr 2023 zu erhöhen.*

Begründet wird diese Erhöhung mit den stark gestiegenen Energiekosten, Personalkosten sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Es wurde der Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria im Zeitraum Oktober 2022 und Oktober 2023 herangezogen. Dieser beträgt 5,4%.

Abgabe	2023	2024	Einheit
Grundsteuer A	500,00	500,00	v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500,00	500,00	v.H.d.Steuermessbetrages
Leichenhallengebühr	65,00 €	70,00 €	Pauschale pro Sterbefall
Hundeabgabe	40,00 €	40,00 €	je Hund
Hundeabgabe	20,00 €	20,00 €	je Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind
Wasserbezugsgebühr	2,057 €	2,17 €	je m^3
Wasserbezugsgrundgebühr	19,14 €	20,17 €	pro Jahr für je 3 angefangene Wohneinheiten
Wassergebührenpauschale	9,361 €	9,87 €	je Monat (Objekte bis 2 Wohneinheiten)

Wassergebührenpauschale	5,852 €	6,17 €	je Monat (zusätzlich ab 3. Wohneinheit)
Zählermiete	15,44 €	16,27 €	pro Jahr
Wasserleitungsanschlussgebühr	19,58 €	20,64 €	je m^2 der Bemessungsgrundlage
Wasserleitungsanschlussgebühr	2.937,00 €	3.095,60 €	Mindestgebühr
Wasserleitungsanschlussgebühr	2.937,00 €	3.095,60 €	für unbebaute Grundstücke und für jeden weiteren Anschluss am Grundstück
Abfallsack	9,064 €	9,064 €	je Sack
Mülltonne 90 Liter	9,064 €	9,064 €	je Abfuhr
Mülltonne 120 Liter	12,078 €	12,078 €	je Abfuhr
Mülltonne 240 Liter	24,156 €	24,156 €	je Abfuhr
Müllabfuhrgrundgebühr	39,534 €	39,534 €	je Haushalt
Kanalbenützungsgrundgebühr	166,705 €	175,71 €	pro Jahr je angefangene 3 Wohneinheiten
Kanalbenützungsgebühr	3,212 €	3,39 €	je m^3
Kanalanschlussgebühr	33,297 €	35,10 €	je m^2 der Bemessungsgrundlage
Kanalanschlussgebühr	4.994,55 €	5264,26 €	Mindestgebühr
Kanalanschlussgebühr	4.994,55 €	5264,26 €	für unbebaute
Bereitstellungsgebühr Wasser	0,13 €	0,14 €	je m^2 für unbebaute Grundstücke pro Jahr
Bereitstellungsgebühr Kanal	0,22 €	0,23 €	je m^2 für unbebaute Grundstücke pro Jahr

Alle Preise inkl. 10 MwSt.

Bgm. Schiller sagt, dass man bei der Wasserversorgung ein zweites Standbein braucht und die Investitionskosten dafür betragen mehrere Hunderttausend Euro. Die Stromkosten sind bei Kanal und Wasser in diesem Jahr enorm gestiegen. Um die gestiegenen Energiekosten abdecken zu können, müssten man 1 € pro m^3 mehr verlangen. Wäre Eggendorf eine Härteausgleichgemeinde müsste man beim Wasser 2,27 € exkl. MwSt. pro m^3 und beim Kanal 5,11 € exkl. MwSt. pro m^3 verlangen.
GR Strobl wollte wissen, warum man nicht die Rücklagen bei Wasser und Kanal auflöst anstelle der Erhöhung der Gebühren.
Bgm. Schiller erklärt, dass man diese zweckgebundenen Rücklagen für künftige Investitionen und Reparaturen in diesen Bereichen benötigt.
GR Wallner erkundigte sich, wie die Zahlungsmoral bei den Abgabenvorschreibungen ist.
AL Tempelmayr sagt, dass die Zahlungsmoral bis auf ein paar Einzelfälle gut ist.
GR Stadlinger sagt, dass man die Gebührenkalkulation im Vorhinein gerne gehabt hätte, für die Entscheidungsfindung. Ihm wurde auch von Bürgern herangetragen, dass die Gebühren in Eggendorf höher sind als in anderen Gemeinden.
Bgm. Schiller sagt, dass man sich die Gebühren von anderen Gemeinden angeschaut hat und diese sind nicht niedriger als jene in Eggendorf.

GRE Dipolt sagt, dass man bereits in den vergangen beiden Jahren die Gebühren gleich belassen hat.
GR Marschalek sagt, da die Abfallgebühren in diesem Jahr nicht erhöht werden, ist die Erhöhung bei Kanal und Wasser vertretbar.

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden
BESCHLUSSANTRAG:
Der Gemeinderat möge die Hebesätze, die Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2024 wie folgt beschließen:

Abgabe	2024	Einheit
Grundsteuer A	500,00	v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500,00	v.H.d.Steuermessbetrages
Leichenhallengebühr	70,00 €	Pauschale pro Sterbefall
Hundeabgabe	40,00 €	je Hund
Hundeabgabe	20,00 €	je Wachhund und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind
Wasserbezugsgebühr	2,17 €	je m^3
Wasserbezugsgrundgebühr	20,17 €	pro Jahr für je 3 angefangene Wohneinheiten
Wassergebührenpauschale	9,87 €	je Monat (Objekte bis 2 Wohneinheiten)
Wassergebührenpauschale	6,17 €	je Monat (zusätzlich ab 3. Wohneinheit)
Zählermiete	16,27 €	pro Jahr
Wasserleitungsanschlussgebühr	20,64 €	je m^2 der Bemessungsgrundlage
Wasserleitungsanschlussgebühr	3.095,60 €	Mindestgebühr
Wasserleitungsanschlussgebühr	3.095,60 €	für unbebaute Grundstücke und für jeden weiteren Anschluss am Grundstück
Abfallsack	9,064 €	je Sack
Mülltonne 90 Liter	9,064 €	je Abfuhr
Mülltonne 120 Liter	12,078 €	je Abfuhr
Mülltonne 240 Liter	24,156 €	je Abfuhr
Müllabfuhrgrundgebühr	39,534 €	je Haushalt
Kanalbenützungsgrundgebühr	175,71 €	pro Jahr je angefangene 3 Wohneinheiten
Kanalbenützungsgebühr	3,39 €	je m^3
Kanalanschlussgebühr	35,10 €	je m^2 der Bemessungsgrundlage
Kanalanschlussgebühr	5264,26 €	Mindestgebühr
Kanalanschlussgebühr	5264,26 €	für unbebaute

Bereitstellungsgebühr Wasser	0,14 €	je m² für unbebaute Grundstücke pro Jahr
Bereitstellungsgebühr Kanal	0,23 €	je m² für unbebaute Grundstücke pro Jahr

Alle Preise inkl. 10 MwSt.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:
11 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GR^{in} Schlader, GRE Dipolt, GR Schachermayr, GR Strobl, GR Kreuzberger, GR^{in} Marschalek, GRE Mittendorfer)
2 x Enthaltung (GR Stadlinger, GR Wallner)

6. Sitzungsplan für Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 – Kenntnisnahme

AMTSVORTRAG:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:
Der nachfolgende Sitzungsplan soll für die Sitzungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis festgelegt werden.

SITZUNGSPLAN GEMEINDERAT 2024

Donnerstag, 01.02.2024
Donnerstag, 21.03.2024
Donnerstag, 27.06.2024
Donnerstag, 26.09.2024
Mittwoch, 11.12.2024

GR Stadlinger sagt, dass das Budget für das Jahr 2024 vor dem Jahresende 2023 fertig sein hätte sollen. Dieses wird nun erst in der Sitzung im Februar 2024 beschlossen.
Bgm. Schiller sagt, dass hier die Gemeinde Eggendorf kein Einzelfall sei. Auch andere Gemeinde beschließen das Budget 2024 erst im Jahr 2024. Aufgrund der vakanten Buchhaltungsstelle am Gemeindeamt und der zum Teil sehr spät übermittelten Daten vom Land OÖ war eine fristgerechte Budgeterstellung nicht möglich.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
Der Gemeinderat möge den Sitzungsplan mit den angeführten Sitzungsterminen festlegen.
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

7. Allfälliges

GR Stadlinger sagt, dass er beim aktuellen Status beim „Mei Standl" und „PV Anlage KIGA Dach" vom zeitlichen Verzug der Fa. Elin ausgehe.
Bgm. Schiller bejaht dies und sagt, dass diese Punkte noch mit der Fa. ELIN genauer besprochen werden müssen.
GR Stadlinger sagt, dass beim letzten längeren Stromausfall die Wasserversorgung in Teilen von Eggendorf nicht vorhanden war.
Bgm. Schiller erklärt, dass das Notstromaggregat nicht gleich vor Ort war und in Betrieb genommen worden ist.

GR Stadlinger wollte wissen, wie zukünftig die Vorgehensweise in solchen Fällen ist.
Bgm. Schiller sagt, dass in Zukunft das Stromaggregat im Hochbehälter stationiert werden soll und im Bedarfsfall die Feuerwehr bei längeren Stromausfällen eventuell mit einem zusätzlichen Aggregat zum Hochbehälter fahren soll.
GR Marschalek fragte nach, wie es mit dem Kanal bei Stromausfällen aussieht.
Bgm. Schiller erklärt, dass im Hauptpumpwerk ein großes Auffangbecken ist.
GR Neubauer informierte, dass das zweite Projekt der Familienfreundlichen Gemeinde der Folder für die ältere Generation gestartet worden ist.

Bürgermeister Schiller bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünscht ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2024.
Keine weiteren Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:41 Uhr.

Gemeinde Eggendorf Pol.Bez. Linz-Land OÖ

.....

Vorsitzender

Bgm. Ing. Walter Schiller

.....

Schriftführer

Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 14.12.2023 in der Sitzung vom 15.02.2024 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eggendorf im Traunkreis, am 15.02.2024

Der Vorsitzende

.....

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat